

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Gemeinde Ahlsdorf

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 04.05.2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Die Haushaltssatzung 2020 steht nicht im Einklang mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleiches. Entgegen den Bestimmungen des in § 98 Abs. 3 KVG LSA wird im Ergebnisplan ein Fehlbetrag i. H. v. 194.500,00 € ausgewiesen.

Die Gemeinde Ahlsdorf hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotentiale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde keinen Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

B₂: Die gesetzlich vorgegebene Frist wurde nicht eingehalten.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₃: Der Vortrag des Jahresüberschusses 2019 ist zu beanstanden.

Für den Vortrag des Jahresüberschusses wurde fälschlicherweise das Konto für den Fehlbetragsvortrag gewählt. Beide Konten sind Unterpositionen der Bilanzposition Eigenkapital. Eine Auswirkung auf diese Position ist damit nicht verbunden. Zukünftig werden Jahresüberschüsse entsprechend richtig gebucht.

B₄: Die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung ist gem. § 110 KVG LSA i. V. m. dem RdErl. Des MI LSA vom 23.02.2015 nicht zulässig.

Die Gemeinde Ahlsdorf musste im Haushaltsjahr 2020 nur sehr geringe Liquiditätskredite (19.671,05 EUR) aufnehmen.

Der hohe Bestand an Liquiditätskrediten beruht auf dem Stark II-Programm der Landesregierung Sachsen-Anhalt. Danach erhält die Gemeinde zwar einmalig Zuschüsse muss dann aber die Kredite innerhalb von 10 Jahren tilgen. Diese erhöhten Tilgungsleistungen können durch die Gemeinde nicht erwirtschaftet werden. Auf diese Problematik hat der Städte- und Gemeindebund bereits zeitnah mit Beginn des Stark II-Programms aufmerksam gemacht und auf den daraus resultierenden Anstieg der Kassenkredite hingewiesen. Dass diese Prognose vollumfänglich eingetroffen ist, sieht man an der Entwicklung der Gemeinde. Eine schrittweise Reduzierung der Liquiditätskredite ist damit erst möglich, wenn die Investitionskredite vollumfänglich getilgt sind. Weitere Voraussetzung ist die Weitergewährung von Bedarfszuweisungen und Erhöhung der Finanzausgleichszahlungen an die Gemeinde.

B₅: Die Gemeinde Ahlsdorf ist trotz der im HHJ 2019 erhaltene Bedarfszuweisung bilanziell überschuldet. Damit liegt ein Verstoß gegen § 98 Abs. 5 KVG LSA vor.

Die Gemeinde Ahlsdorf weist mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus und gilt damit bereits als überschuldet. Bereits zu Zeiten der kameralen Haushaltsführung waren Sollfehlbeträge entstanden. Die Gemeinde musste aus diesem Grund bereits Haushaltkonsolidierungsmaßnahmen ergreifen. Wie bereits unter B₁ ausgeführt ist es der Gemeinde ohne Hilfe nicht möglich den Fehlbetrag zu konsolidieren. Die Verwaltung hat daher bereits Mittel aus dem Ausgleichsstock beantragt. Mit Vorlage der Prüfberichte 2013 bis 2020 können diese nunmehr bis 2020 durch das Finanzministerium bearbeitet werden.